

- Die Veröffentlichung dieser Bekanntmachung erfolgt am 29.04.2020 -

Gemeinde Bentzin

Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Bentzin vom 26.11.2019

**TOP 05:** Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer für das Haushaltsjahr 2020

**Die Gemeindevertretung Bentzin beschließt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer für das Haushaltsjahr 2020 (Hebesatzsatzung 2020) der Gemeinde Bentzin.**

Abstimmungsnummer:	<b>045-10/2019</b>	
Abstimmungsergebnis:	gesetzliche Mitgliederzahl:	9
Anwesend:		9
Dafür:		9
Dagegen:		0
Enthaltung		0

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung haben folgende Mitglieder der Gemeindevertretung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt: -.

**TOP 08:** Bebauungsplan Nr. 8 - Aufstellungsbeschluss sowie Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

**Die Gemeindevertretung Bentzin beschließt:**

1. Für den in der Anlage 1 dargestellten Geltungsbereich mit einer Größe von etwa 1,3 ha soll der Bebauungsplan Nr. 8 „Wohngebiet am Lindenweg West“ gemäß § 13b BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Der Geltungsbereich umfasst Teilflächen des Flurstücks 3 der Flur 5 innerhalb der Gemarkung Zarrenthin Leussin. Die Lage des Plangebietes ergibt sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Kartenausschnitt.
2. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekanntzumachen. Es ist eine vereinfachte Form der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung im Sinne von § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB durchzuführen.
3. Der Planentwurf des Bebauungsplans Nr. 8 der Gemeinde Bentzin „Wohngebiet am Lindenweg West“ wird in der vorliegenden Fassung vom Oktober 2019 beschlossen. Der Entwurf der Begründung wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.
4. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 8 der Gemeinde Bentzin „Wohngebiet am Lindenweg West“ ist nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens 14 Tage vorher ortsüblich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung abgesehen wird, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.
5. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu dem Planentwurf und zu dem Begründungsentwurf einzuholen.

Abstimmungsnummer:	<b>046-10/2019</b>	
Abstimmungsergebnis:	gesetzliche Mitgliederzahl:	9
Anwesend:		9
Dafür:		8
Dagegen:		1
Enthaltung		0

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung haben folgende Mitglieder der Gemeindevertretung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt: -.

**TOP 09: Personalangelegenheiten**

**Die Gemeindevertretung Bentzin beschließt eine Weiterbeschäftigung ab 01.01.2020 ganzjährig mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 9 Stunden.**

Abstimmungsnummer:	<b>047-10/2019</b>	
Abstimmungsergebnis:	gesetzliche Mitgliederzahl:	9
Anwesend:		9
Dafür:		9
Dagegen:		0
Enthaltung		0

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung haben folgende Mitglieder der Gemeindevertretung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt: -.